

Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Haendorf-Essen

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2708

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Haendorf-Essen	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2016.....	4
3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016	5
4. Planungsgrundsätze	6
4.1 Verkehrsanlagen	6
4.2 Ausbau des Wegenetzes	6
4.3 Gewässerentwicklung	7
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	9

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haendorf-Essen als "Projekt Empfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt ist" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2019 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 18 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von März 2018 bis Dezember 2018. Der ULV Meerbach und Führse wurde intensiv beteiligt, der Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates sind Mitglieder im AK. Der NABU -mit einem örtlichen Vertreter- ist an den Beratungen im Arbeitskreis beteiligt worden. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Haendorf-Essen beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Haendorf-Essen erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte 22.01.2019.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Haendorf-Essen

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Haendorf-Essen werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft

insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft an der Calle
- Entwicklungsmaßnahmen am Haendorfer Bach
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feuchtbiotop.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele
insbesondere Unterstützung:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

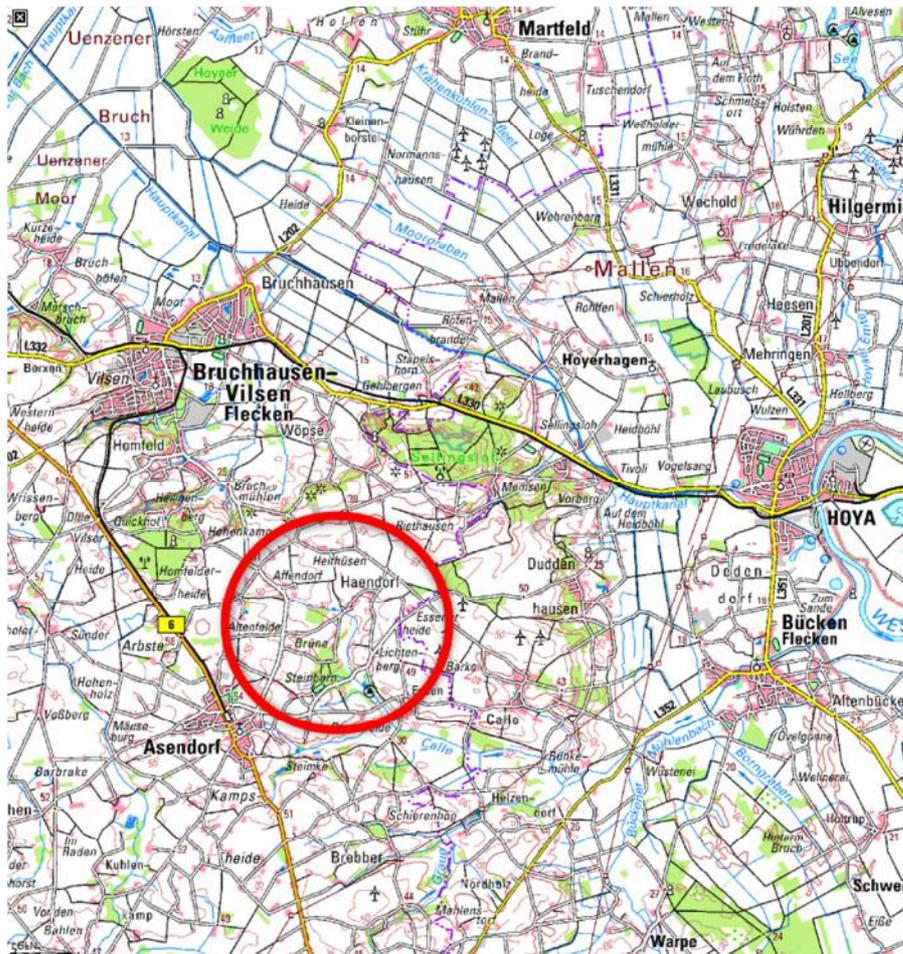
Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Haendorf-Essen als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkungen Haendorf und Essen vollständig. Einzelne Fluren der Gemarkung Asendorf sowie einzelne Flächen der nordwestlichen Gemarkung Homfeld (Gemeinde Bruchhausen-Vilsen) sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.320 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes



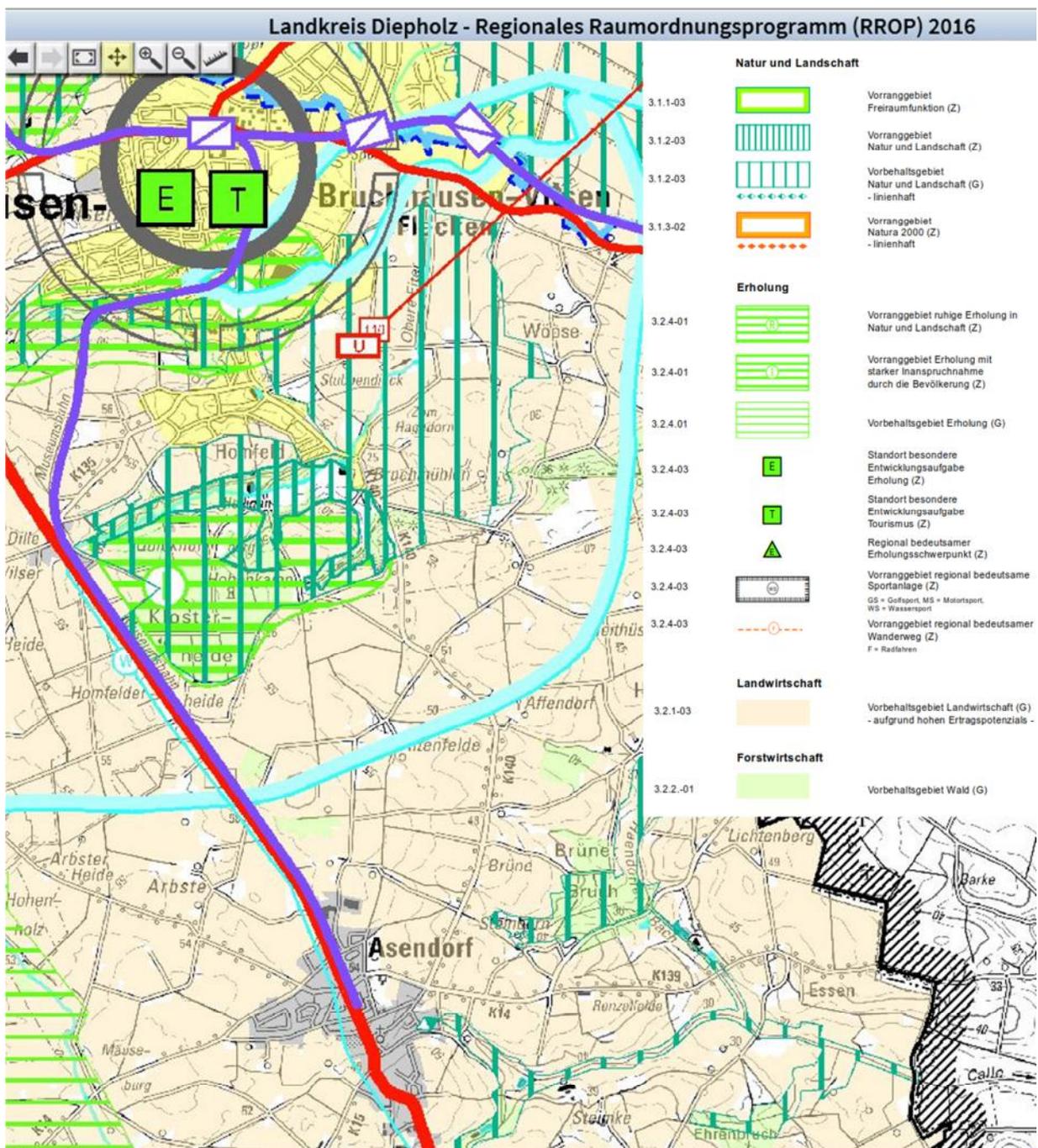
Haendorf und Essen sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca.3036 Einwohner auf 58,16 km²), eine Gemeinde im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegene Mittelzentren sind Nienburg und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6, die Kreisstraße 140 –Vilser Straße-, Kreisstraße 139 –Essener Straße und die Kreisstraße 14 –Hoyaer Straße- gewährleistet.

Aufgrund der sehr ausgeprägten Streulage der Siedlungen bzw. der Einzelhoflagen ist die "innere" Erschließung des Gebietes durch ein relativ dichtes Netz von Haupt- und Wirtschaftswegen gekennzeichnet.

3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2016 -Karte-



3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016 –Ziffern + Text kursiv-

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Natur und Landschaft

03 (LROP 3.1.2 – 05)

¹Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ²Ein vernetztes System von Biotopen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. ³Des weiteren sollen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume
- Charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand)
- Regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen)
- Natürliche und naturnahe Gewässer

geschützt werden.

⁴Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung gesichert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

03

¹Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche soll gesichert werden. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus

01 (LROP 3.2.3 – 01)

¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Erholung räumlich festgelegt

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung räumlich festgelegt.

02

¹Der Luftkurort **Bruchhausen-Vilsen** und das Erholungsgebiet am Dümmer sind als überregional bedeutsame Tourismusstandorte zu sichern.

²Die **Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf** ist wegen ihrer Bedeutung für den Tourismus zu sichern.

03

¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind in der Zeichnerischen Darstellung in den Städten Bassum, Diepholz, Syke und Twistringen sowie in den Samtgemeinden **Bruchhausen-Vilsen**, Kirchdorf und „Altes Amt“ Lemförde festgelegt.

²Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der Zeichnerischen Darstellung in den Samtgemeinden **Bruchhausen-Vilsen**, „Altes Amt“ Lemförde sowie Kirchdorf festgelegt.

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg, in Asendorf befindet sich ein Bahnhof der Museumseisenbahn.

Die Bundesfernstraße 6 (Bremen-Nienburg-Hannover) verläuft westlich des Verfahrensgebietes. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich in ca. 40 km Entfernung (Bremen-Brinkum).

Die Kreisstraße 14 –Essener Straße/Hoyaer Straße- mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Hoya.

Die Kreisstraße 139 -Essener Straße- mit Anschluss an die K 14 führt den Verkehr in östliche Richtung nach Calle und dann über die L 252 nach Bücken.

Die Kreisstraße 140 -Vilser Straße- mit Anschluss an die K 14 führt den Verkehr in nördliche Richtung nach Bruchhausen-Vilsen.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Feldwegenetz ist gegliedert in Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von Hauptwirtschaftswegen in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m, E-Nrn: 101,105, 151.10, 153 und 156
Im Zuge der Verfahrensvorbereitung wurden die Hauptwirtschaftswege hinsichtlich der Be-

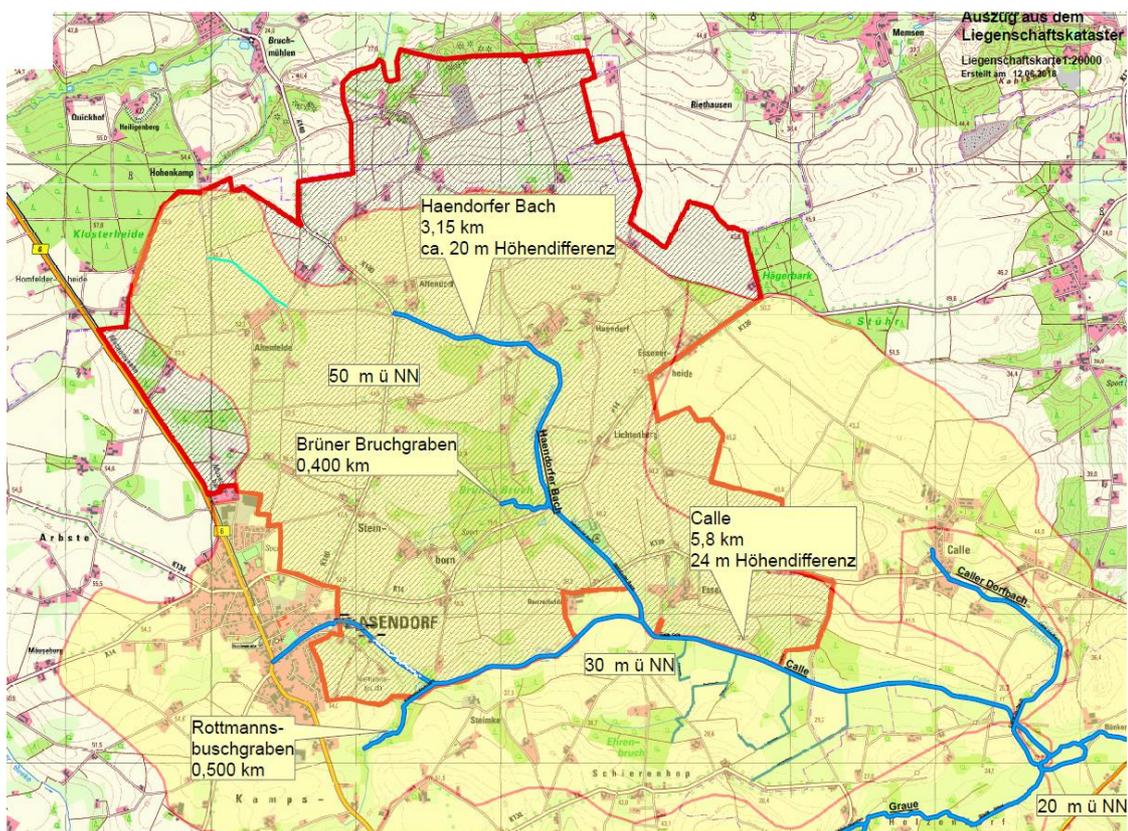
deutung der Verkehrswege als Verbindung zwischen Ortsteilen, für die Erschließung von Hofstellen sowie der Erreichbarkeit größerer Feldeinheiten beschrieben.

- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, Ausbauart sh. Karte der Neugestaltungsgrundsätze.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 103.20, 107.20 und 112.10 ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn. 107, 112.10, 114, 130 und 157.20 Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswegen werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Auszubauende Haupt-/Wirtschaftswegen auf klassifizierte Straßen werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 18,4 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 11,9 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 2,0 km Betonspurbahn und auf rd. 4,5 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind die Calle (Gesamtlänge 5,8 km) sowie der in die Calle einmündende Haendorfer Bach (Länge 3,15 km). Die Calle mündet in Warpe in die Graue und weiter gewässerabwärts in den Bückener Mühlenbach, der wiederum in Bücken in die Weser fließt. Die genannten Gewässer unterliegen dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse. Für dieses Hauptgewässersystem wurde in 2005 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an den Gewässern dienen.



Der Gewässerabschnitt der Calle im Verfahrensgebiet -auf einer Länge von 2,7 km- und der Hendorfer Bach auf gesamter Länge sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

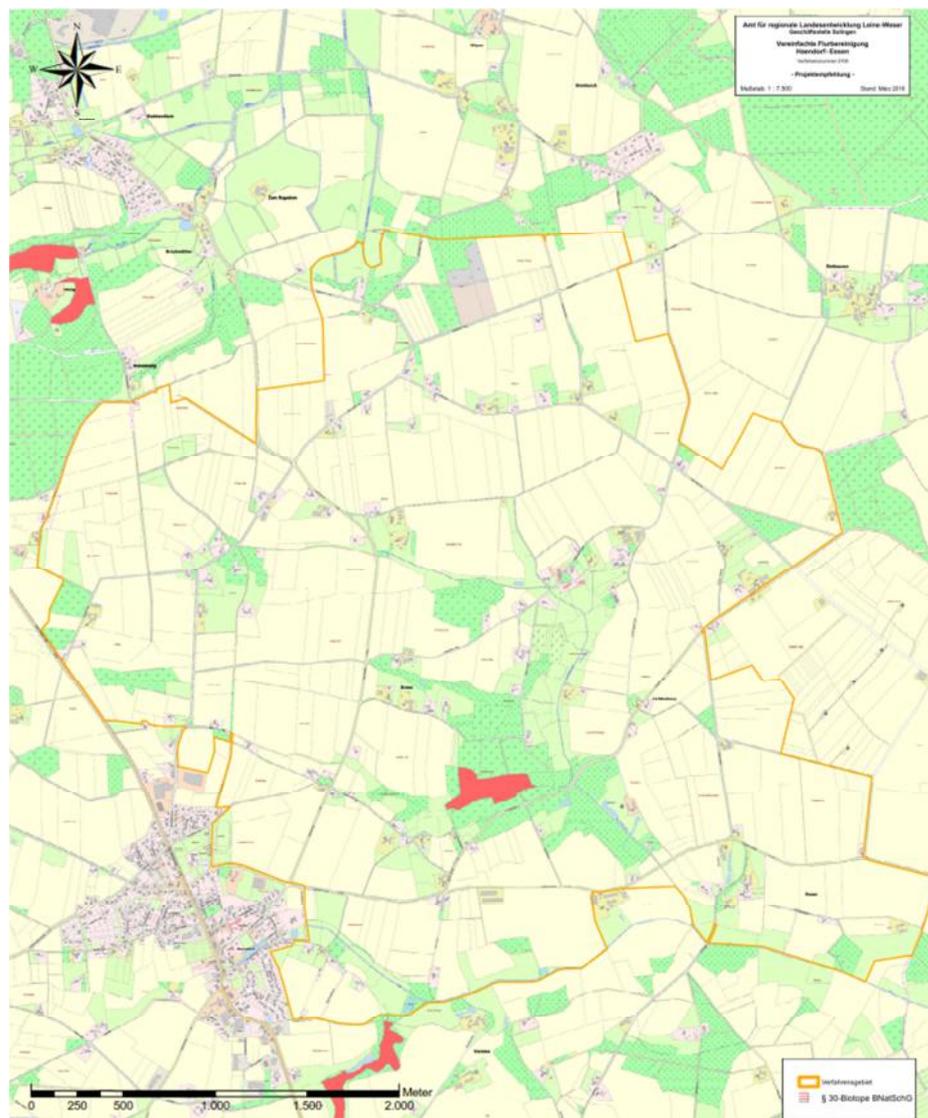
Maßnahmen an den Gewässern sollen wie folgt beschrieben konkretisiert werden:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömunglenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage eines Sandfanges
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden. Die vorhandenen Festlegungen sind dem anliegenden Auszug zu entnehmen.



Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Unterteilung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft –insbesondere durch die Maßnahmen der Infrastrukturveränderungen- und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht erfolgt.

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Meerbach und Führse und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.